Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt



Zustellungsurkunde / Empfangsbekenntnis

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben): IV/F 43.2-1035/12 Gen 29/2016

Sanofi-Aventis Deutschland GmbH HSE Wirkstoffe / Genehmigungen z.Hd. Herrn Dr. R. Utz

Industriepark Höchst, D 711

65926 Frankfurt am Main

Datum:

Bearbeiter/in: Dr. Jordan Durchwahl: 069 2714 4938

8. August 2017

<u>Genehmigungsbescheid</u>

I.

Auf Antrag vom 20. Dez. 2016 wird der

Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, Industriepark Höchst, gesetzlich vertreten durch Clemens Kaiser, Dr. Matthias Braun, Evelyne Freitag, Dr. Malte Greune, Prof. Dr. Jochen Maas, Martina Ochel, Dr. Emmanuel Siregar und Mario Miguel Stigler,

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

65929 Frankfurt am Main Grundstück in:

Grundbuch Gemarkung: Frankfurt am Main - Schwanheim

Flur:

Flurstück: 4/32, 4/58 (bei Antragstellung 4/32, 4/56)

Gebäude: G 680 bis G 685, G 688.

die Anlage 'Multi Insulin Betrieb' (MIB-Anlage) zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Freitag

Servicezeiten: Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2 64283 Darmstadt

www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: Telefax:

069 / 2714 - 0 (Zentrale) 069 / 2714 - 5950 (allgemein) Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Sie berechtigt zur baulichen und apparativen Anlagenerweiterung, zur Anbindung an den Bestand sowie zur Erweiterung der Produktpalette. Sie berechtigt insbesondere

- den eingeschossigen Anbau an das Produktionsgebäude G 681 im Achsbereich A-D/13-15'
- das neue Produktionsgebäude G 682A mit Übergängen zum bestehenden Produktionsgebäude G 682,
- die apparative und technische Ausstattung des Anbaus an das Gebäude G 681 und des neuen Gebäudes G 682A sowie Anpassungen in den vorhandenen Produktionsgebäuden,
- 57 Kfz-Stellplätze und
- eine neue Abfüllanlage zur Vertankung von Natronlauge am Tanklager G684 (A09-Q05-G684) zu errichten und zu betreiben.
- Bei unveränderter **Gesamtkapazität** von max. **15 t/a** und bei unveränderter **Gesamtzahl** von max. **250 Chargen pro Jahr** neben den genehmigten Produkten Insulin Human und Insulin Glargin auch alternativ bis zu **100 Chargen pro Jahr** der beantragten **amorphen Insuline** in den Betriebseinheiten 1 16 herzustellen und
- die bereits genehmigte zusätzliche Herstellung von **bis zu 100 Chargen/a an Fusionsprotein-Suspension** für Insulin Human, Insulin Glargin sowie für die beantragten amorphen Insuline in den Betriebseinheiten 1 7 durchzuführen.

Im Rahmen des Projektes werden in der Anlage MIB keine neuen Roh- und Hilfsstoffe für die Herstellung der Insuline beantragt. Die genehmigten bzw. angezeigten Verfahrensschritte zur Herstellung der Insuline ändern sich grundsätzlich nicht.

Die beantragte Herstellung der amorphen Insuline in den Betriebseinheiten 8 - 16 ist vergleichbar der bisherigen Produktion. Ergänzungen werden in der Endproduktbehandlung und bei der Trocknung dieser Produkte eingeführt (Separation und Resuspendierung (BE15) und Gefriertrocknung (BE16)).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Maßgebliches BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG ist das Merkblatt 'Herstellung organischer Feinchemikalien'.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für den Anbau an das Produktionsgebäude G 681 und

Neubau des Produktionsgebäudes G 682A mit Errichtung von 57 Kfz-Stellplätzen

- dabei wird der Abweichung nach § 63 Abs. 1 HBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften in folgendem Umfang zugestimmt:
 - von § 6 Abs. 3 HBO für die Überdeckung der Abstandsflächen der Gebäude G 682 und G 682A um 12,24 m²
- Zustimmung nach § 11 HAltBodSchG
- Bestätigung der Anzeige nach § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) für die folgenden Anlagen:
 - HBV02-Q03/Q04-G681;
 - HBV01-Q01/Q04/Q05-G682A;
 - HBV01-Q01-G683 und
 - R02-G683

Unabhängig von diesem BImSchG-Verfahren hat die Antragstellerin die nach § 8 des Gentechnik-Gesetzes (GenTG) notwendige Anzeige beim zuständigen Regierungspräsidium Gießen angezeigt. Sie wurde am 23. März 2017 von dort positiv beschieden (Az.: IV44-53r30.03.APD60.13.04).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 20. Dez. 2016,

- mit Schreiben vom 20. Feb. 2017 nachgereichte Unterlagen (in die Antragsunterlagen eingearbeitet),
- das Konzept für den Bericht über den Ausgangzustand des Anlagenstandortes,
- E-Mail vom 14. März 2017 (Mitteilung über die Inbetriebnahme der Ersatzmessstelle 65S1),
- Baustelleneinrichtungsmaßnahmen vom 22. März 2017 (G-22445), 28. März 2017 (H. Herzog), Mails von Sanofi-Aventis vom 27. und 31. März 2017,
- E-Mail von Sanofi-Aventis vom 27. März 2017 (Flurstücksbezeichnung).

sowie Antragsunterlagen gemäß folgendem Inhaltsverzeichnis:

| Inhaltsverzeichnis | | Seite | |
|--------------------|-------|---|-----|
| 1 | Allge | meine Angaben | 1-1 |
| | | ular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz | |
| | Form | ular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG | 1-5 |
| | Form | ular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten | 1-6 |
| | Form | ular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage | 1-7 |
| 2 | Inhal | sverzeichnis | 2-1 |
| 3 | Kurzl | peschreibung | 3-1 |
| | 3.1 | Allgemeines | 3-1 |
| | 3.2 | Überblick über die Anlage | 3-2 |
| | 3.3 | Einordnung des Projektes | 3-3 |

| | 3.4 | Verfahrensbeschreibung | 3-6 |
|---|---------------------|--|--------------|
| | 3.5 | Nachbarrelevante Tatbestände | |
| | 3.6 | Auswirkungen auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft sowie Maßnahmen zu deren Schutz | 3-14 |
| | 3.6.1 | Abluft, Emissionen luftfremder Stoffe und Gerüche | |
| | 3.6.2 | Abfälle | |
| | 3.6.3 | Abwässer | |
| | 3.6.4 | Effiziente Energieverwendung | |
| | 3.6.5 | Schallimmissionen | 3-22 |
| | 3.7 | Anwendungsvoraussetzung der Störfallverordnung (StörfallV) | |
| | 3.8 | Sicherheitsbetrachtung | 3-25 |
| | 3.9 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | |
| | 3.10 | Umweltverträglichkeitsprüfung | |
| | 3.11 | Maßnahmen nach der Betriebseinstellung | |
| | 3.12 | Ausgangszustand des Bodens | |
| | 3.13 | Erläuterungen zu den im Antrag verwendeten Abkürzungen | 3-28 |
| 4 | Unterla | gen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten | 4-1 |
| 5 | Stando | rt und Umgebung der Anlage | 5-1 |
| 6 | _ | n- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung | |
| | 6.1 | Überblick über die genehmigte Anlage | |
| | | ar 6/1: Betriebseinheiten (mit Erweiterung) | |
| | 6.2 | Detaillierte Beschreibung des Projektes | |
| | 6.3 | Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung | |
| | 6.4 | Verfahrensbeschreibung | |
| | 6.4.1 | Textliche Beschreibung | |
| | 6.4.1.1 | Teilanlage Fermentation (BE 1 bis BE 4) | |
| | | Teilanlage Aufarbeitung (BE 5 bis BE 10) | |
| | 6/1/ | Teilanlage Endproduktbehandlung (BE 15 und BE 16, Straße A und B) | 0-52 6 71 |
| | | Teilanlage Reinigung (BE 14, Straße E und F) | |
| | | Teilanlage Endproduktbehandlung (BE 15 und BE 16, amorphe Insuline) | |
| | | Ver- und Entsorgungseinrichtungen (BE 20 bis BE 28) | |
| | | Entwässerung | |
| | 6.4.2 | Fließbilder/Verfahrensschemata | |
| | 6.4.3 | Chemische Reaktionen | |
| | 6.4.4 | Energieversorgung | |
| | 6.4.5 | Roh- und Hilfsstoffversorgung | |
| | 6.4.6 | Gase für Labor | |
| | 6.5 | Betriebsbeschreibung | |
| | | ar 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä | |
| | | ar 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. | |
| 7 | Stoffo | Stoffmengen, Stoffdaten | 7_1 |
| • | 7.1 | Stoffmengenbilanzen bezogen auf das Kalenderjahr | |
| | 7.1 | (Formulare 7/1, 7/2, 7/3 und 7/4) | / - 1 1 |
| | 7.2 | Mengenbilanz bezogen auf die Charge oder die Betriebsstunde | 7-26 |
| | 7.3 | Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im | 1-20 |
| | 7.0 | bestimmungsgemäßen Betrieb (Formular 7/5) | 7-27 |
| | 7.4 | Stoffdaten (Formulare 7/6) | |
| | Δnhanc | 1: Klassierung von Stoffen nach den Regelungen der Luft | |
| | | 2: Begründungen zur Selbsteinstufung der Wassergefährdungsklasse (WGK) | |
| | Anhang | 3: Anforderungen aus dem Anhang 31 der Abwasserverordnung | |
| | Anhang | ı: Mengenbilanzen | |
| 8 | | nhaltung | 8-1 |
| | 8.1 | Beschreibung emissionsrelevanter Änderungen, die bereits angezeigt wurden | |
| | 8.2 | Beschreibung emissionsrelevanter Änderungen durch das beantragte Projekt | |
| | 8.3 | Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung | |
| | 8.3.1 | Allgemeine Luftreinhaltemaßnahmen | |
| | 8.3.2 | Luftreinhaltemaßnahmen zu den einzelnen Emissionsquellen | |
| | 8.3.3 8.3.4 | Messplätze und ProbenahmestellenÜberdruckventile / Sicherheitsventile | |
| | 8.3.5 | Vermeidung von diffusen organischen Emissionen | |
| | 0.3.3 8 <i>4</i> | Anwendung der 31 RImSchV | 0-10 8-16 |

| | 8.5 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen | |
|----|---|-------|
| | Formular 8/1.1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen | |
| | Formulare 8/2: Abgasreinigungseinrichtungen | 8-24 |
| 9 | Abfallvermeidung und Abfallentsorgung | 9-1 |
| | 9.1 Beschreibung der Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Abfällen | 9-2 |
| | 9.2 Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung | |
| | 9.3 Beseitigung von Abfällen | 9-7 |
| | Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen | 0.44 |
| | gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchGFormular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen | 9-11 |
| | gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG | 9-12 |
| 40 | Abusanantaannan | 40.4 |
| 10 | Abwasserentsorgung 10.1 Abwässer der Anlage MIB | 10-1 |
| | 10.2 Maßnahmen zur Vermeidung der Abwassermengen und –frachten | 10-5 |
| | Formulare 10: Abwasserdaten | |
| 11 | Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen | 11-1 |
| 12 | Abwärmenutzung | 12-1 |
| 12 | - | |
| 13 | Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen | 13-1 |
| | 13.2 Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener Verkehr | 10-1 |
| | | 13-2 |
| | 13.3 Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen, nächst maßgeblichen und zusätzlich zu betrachtenden Immissionsort | 10 5 |
| | 13.4 Bewertung der Schallimmissionen außerhalb des Industrieparks Höchst | |
| | | |
| | 13.4.1 Immissionsschutz innerhalb des Industriepark Höchst | |
| | Anhang Schallimmissionsberechnungen | 13-8 |
| 14 | Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft | |
| 14 | sowie der Beschäftigten | 14-1 |
| | 14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung | 14-3 |
| | 14.1.1 Gefährliche Stoffe im bestimmungsgemäßen Betrieb: | 14-3 |
| | 14.1.2 Gefährliche Stoffe im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb | |
| | 14.1.3 Zusammenfassung mit Formularen 14/1 | |
| | 14.1.4 Beurteilung im Sinne des § 50 BImSchG (Land-Use-Planning-Thematik) | |
| | 14.2 Alarmplan, Gefahrenabwehrplan | |
| | 14.3 Sicherheitsbetrachtung | |
| | 14.3.1 Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept | |
| | 14.3.1.1 Teilanlage Fermentation | |
| | 14.3.1.2 Teilanlage Aufarbeitung | |
| | 14.3.1.3 Teilanlagen Reinigung und Endproduktbehandlung | |
| | 14.3.1.4 Teilanlage Ver- und Entsorgungseinrichtungen | |
| | 14.3.1.5 Laboreinrichtungen | 14-36 |
| | 14.3.1.6 Sicherheitskonzept der Versorgung mit Energien | |
| | 14.3.1.7 Konzept der regeltechnischen Überwachung | |
| | 14.3.1.8 Not-Aus-Taster | |
| | 14.3.1.9 Kommunikation und Alarmierung im Gefahrenfall | |
| | 14.3.2 Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche chemische Reaktionen | |
| | 14.3.3 Einrichtungen zur Rückhaltung von flüssigen Stoffen | |
| | 14.3.4 Brand- und Explosionsschutz | |
| | 14.3.4.1 Organisation des Brandschutzes | |
| | 14.3.4.2 Brandschutzanlagen und -einrichtungen | |
| | 14.3.4.3 Brandgase | |
| | 14.3.4.4 Explosionsschutz | |
| | 14.3.5 Einrichtungen zur Druckentlastung | |
| | 14.3.6 Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten . | |
| | 14.3.6.1 Lagerung von n-Propanol und m-Kresol | |
| | 14.3.6.2 Entladestelle von m-Kresol und n-Propanol | |
| | 14.3.6.3 Großvolumige Vertankung von Fusionsprotein-Suspension | |
| | 14.3.7 Schutzmaßnahmen für Druckbehälter | |
| | 14.3.7.1 Prüfungen vor und während der Fertigung | |
| | 14.3.7.2 Prüfung vor Inbetriebnahme | |
| | 14.3.7.3 Prüfung während des Betriebes | 14-52 |

| | 14.3.7.4 | Prüfung von haustechnischen Sicherheitseinrichtungen | 14-52 |
|----|-----------|---|-------|
| | 14.3.8 | Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit | 14-53 |
| | | Sicherheitstechnisches Konzept der Bauwerke | |
| | 14.3.8.2 | Überwachung der Betriebsabläufe durch Bedienungspersonal | 14-66 |
| | | Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten | |
| | | Beschreibung der Gefahrenquellen | |
| | | Betriebliche Gefahrenquellen | |
| | Tabelle 4 | 1.1: Beschreibung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile | 14-69 |
| | | 1.2: Beschreibung der sicherheitsrelevanten PLT-Einrichtungen | |
| | | 1.3: Beschreibung der betrieblichen Gefahrenquellen und der getroffenen Maßnahmen | |
| | | Umgebungsbedingte Gefahrenquellen | |
| | | Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten Unfälle | |
| | | m-Kresol- bzw. n-Propanol-Freisetzung | |
| | | Ausbreitungsrechnungen | |
| | | Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen | |
| | | Wertung der Ausbreitungsrechnungen | |
| | 14.6 | Zusammenfassende Bewertung | 14-98 |
| 15 | Arbeitss | chutz (Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung u.a.) | 15-1 |
| | | Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstätten-Richtlinien | |
| | | 15/1: Arbeitsstättenverordnung | |
| | | Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, stoffbezogene | |
| | | Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien; Produktsicherheitsgesetz | 15-7 |
| | | Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrenstoffen | |
| | | Rangfolge der Schutzmaßnahmen | |
| | 15.2.3 | Einhaltung der technischen Regeln für Gefahrstoffe | 15-9 |
| | | Vorgehen bei Betriebsstörungen | |
| | | Erste Hilfe - Einrichtungen | |
| | | Persönlicher Körperschutz | |
| | | 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung | |
| | | Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften | |
| | | 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften | |
| | 15.4 | Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge | 15-15 |
| 16 | | hutz | |
| | | Bauliche Änderungen | |
| | | Löschwasserkonzept | |
| | Formula | re 16: Brandschutz | 16-4 |
| 17 | Umgang | mit wassergefährdenden Stoffen (§ 63 WHG) | 17-1 |
| | 17.1 | Erläuterung des Projektes | 17-1 |
| | 17.2 | Gebäude G 681 Fermentation und Aufarbeitung | 17-4 |
| | | Gebäude G 682 Reinigung und Endproduktbehandlung | |
| | 17.4 | Neubau Gebäude G 682A Reinigung und Endproduktbehandlung | 17-7 |
| | | Gebäude G 683 Lager und Versorgung | |
| | | G 684 Tanklager | |
| | | e 17/1: Vorblatt für Anlagen nach § 63 WHG | |
| | | Rückhaltekonzept für Leckagen sowie für Spritz- und Reinigungswässer der Anlage MIB | |
| | | Gebäude G 681 mit Anbau, G 682 und G 683 | |
| | | Gebäude G 682A (Neubau) | |
| | | Bauliche Ausführung der Auffangräume | |
| | | Tanklager G 684 | |
| | | Überwachungsmaßnahmen | |
| | 17.10 | Rückhaltung von Löschwasser | 17-27 |
| 18 | Bauantr | ag / Bauvorlagen | 18-1 |
| 19 | Unterlag | en für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz | 19-1 |
| 20 | Unterlac | en für für die Umweltverträglichkeitsprüfung | 20-1 |
| | | · 20/1: "Feststellung der UVP-Pflicht" | |
| | | · 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer | • |
| | | Umweltverträglichkeitsprüfung | 20-9 |
| | | enfassung | |
| 21 | Maßnah | man nach der Retriebseinstellung | 21_1 |

| 22 | | uchungskonzept zur Erstellung eines Bericht über den ngszustand von Boden und Grundwasser | 22-1 |
|----|-------|--|-------|
| | 22.1 | Darstellung des Anlasses | |
| | 22.2 | Darstellung der Anlage | |
| | 22.3 | Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische | |
| | 22.4 | Planung und Begründung der notwendigen Untersuchungsstrategie | |
| | 22.5 | Darstellung des vorhandenen Kenntnisstandes zum Standort / zur Anlage | 22-9 |
| | 22.6 | Prüfung der Erforderlichkeit neuer Messungen | 22-11 |
| | 22.7 | Neue Boden- und Grundwasseruntersuchungen | 22-11 |
| | 22.8 | Darstellung des Ausgangszustands | 22-11 |
| | 22.9 | Bewertung des Ausgangszustands | |
| | 22.10 | Vorschlag für die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung | |
| | | des Bodens und des Grundwassers | 22-12 |
| | | | |

Tabelle: Liste der Fließbilder

| Bezeichnung | Zeichnungsnummer | Abschnitt |
|---|----------------------|-----------|
| Blockfließbild | 013901-000319-0B99 | 3 |
| Übersichtspläne: | | |
| Lageplan | - | 5 |
| Industriepark Höchst (Übersichtsplan) | 0177V9-0000206-0 | 5 |
| Flächennutzungsplan Mai 2012 | 017100-01692-0 | 5 |
| Standort und Umgebung der Anlage, Darstellung mit Schutzflächen, Verkehrseinrichtungen, schutzwürdigen Objekten, Häufigkeitsverteilungen der Windrichtungen | 01USG0-0000888-0B02D | 5 |
| Verfahrensfließbilder: | | |
| Fermentation | 013901-000319-0B01 | 6 |
| Abtrennung Zellmasse / Isolierung / Wäsche / Portionierung | 013900-000319-0B02 | 6 |
| Faltung / Spaltung | 013902-000319-0B03 | 6 |
| Adsorption | 013901-000319-0B04 | 6 |
| KAT 1 / CPB / KAT 2 | 013900-000319-0B05 | 6 |
| HPLC / UK / Trocknung | 013900-000319-0B06 | 6 |
| HPLC und isoelektrische Fällung / Separation und Resuspendierung / Gefriertrocknung | 013900-000319-0B06A | 6 |
| n-Propanol-Destillation | 013902-000319-0B07 | 6 |
| Hilfsstoffansatz (BE21) Teil 1 | 013900-000319-0B08 | 6 |
| Hilfsstoffansatz (BE21) Teil 2 | 013901-000319-0B08A | 6 |
| Abluftwäsche / UF-Wasser-Anlage / Rein- und Reinstdampferzeugung / Entzinkung | 013900-000319-0B09 | 6 |
| Tanklager | 013900-000319-0B10 | 6 |
| Warmwasser-/Drucklufterzeugung / Energieversorgung / Entwässerung | 013901-000319-0B11 | 6 |
| Kälteanlagen für Rückkühl- und Kaltwasser | 013903-000319-0B12 | 6 |
| Aufstellungspläne: | | |
| Gebäude G 680 | | |
| Grundriss Erdgeschoss G 680 | 013900-000290-0B19 | 6 |
| Ex-Zonen Kopfbau G 680 | 013900-000290-0B20 | 6 |
| Gasflaschenlager und Lagerboxen für Reserveflaschen, Geb. G 680 Kopfbau, Ost, Ebene + 0,5 m | 013901-000290-0B21 | 6 |
| Gebäude G 681 | | |
| Aufarbeitung/Fermentation ± 0,0 m | 013900-000319-0B22 | 6 |
| Aufarbeitung/Fermentation + 6,0 m | 013900-000319-0B23 | 6 |
| Aufarbeitung/Fermentation + 12,0 m | 013900-000319-0B24 | 6 |
| Aufarbeitung/Fermentation + 16,0 m | 013900-000319-0B25 | 6 |

| Bezeichnung | Zeichnungsnummer | Abschnitt |
|---|--------------------|-----------|
| Aufarbeitung/Fermentation + 21,0 m | 013901-000319-0B81 | 6 |
| Aufarbeitung/Fermentation Schnitt Achse 10 | 013900-000319-0B26 | 6 |
| Aufarbeitung/Fermentation Schnitt Achse 12 | 013900-000319-0B27 | 6 |
| Aufarbeitung/Fermentation Schnitt Achse A und B | 013900-000319-0B28 | 6 |
| Aufarbeitung/Fermentation Schnitt Achse 14' | 013900-000319-0B82 | 6 |
| Gebäude G 682: | · | · |
| Reinigung/Endproduktbehandlung ± 0,0 m | 013900-000319-0B29 | 6 |
| Reinigung/Endproduktbehandlung + 3,25 m | 013900-000290-0B30 | 6 |
| Reinigung/Endproduktbehandlung + 6,0 m | 013900-000290-0B31 | 6 |
| Reinigung/Endproduktbehandlung + 9,0 m | 013900-000290-0B50 | 6 |
| Reinigung/Endproduktbehandlung + 12,0 m | 013900-000290-0B32 | 6 |
| Reinigung/Endproduktbehandlung Schnitt Achse 4 | 013900-000290-0B33 | 6 |
| Reinigung/Endproduktbehandlung Schnitt Achse A und B | 013900-000290-0B34 | 6 |
| Reinigung/Endproduktbehandlung Schnitt Achse C und D | 013900-000290-0B35 | 6 |
| Gebäude G 682A: | | |
| Reinigung/Endproduktbehandlung - 3,35 m | 013901-000319-0B83 | 6 |
| Reinigung/Endproduktbehandlung + 0,10 m | 013901-000319-0B84 | 6 |
| Reinigung/Endproduktbehandlung + 3,35 m | 013901-000319-0B85 | 6 |
| Reinigung/Endproduktbehandlung + 6,10 m | 013901-000319-0B86 | 6 |
| Reinigung/Endproduktbehandlung + 9,10 m | 013901-000319-0B87 | 6 |
| Reinigung/Endproduktbehandlung + 12,10 m | 013901-000319-0B88 | 6 |
| Reinigung/Endproduktbehandlung Schnitt Achse 2-1 | 013900-000319-0B89 | 6 |
| Reinigung/Endproduktbehandlung Schnitt Achse A | 013900-000319-0B90 | 6 |
| Gebäude G 683: | | |
| Ver- und Entsorgungseinrichtungen Gebindeläger und Versorgung ± 0,0 m | 013901-000319-0B36 | 6 |
| Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gebindeläger und Versorgung + 3,25 m | 013901-000319-0B37 | 6 |
| Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gebindeläger und Versorgung + 6,0 m | 013901-000290-0B38 | 6 |
| Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gebindeläger und Versorgung + 12,0 m | 013901-000290-0B39 | 6 |
| Ver- und Entsorgungseinrichtungen, | 013900-000290-0B40 | 6 |
| Gebindeläger und Versorgung Schnitt Achse 7' | | |
| Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gebindeläger und Versorgung Schnitt Achse M | 013900-000290-0B41 | 6 |
| Gebäude G 684: | | |
| Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Tanklager ± 0,0 m | 013900-000319-0B42 | 6 |
| Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Tanklager + 4,04 m | 013900-000290-0B43 | 6 |
| Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Tanklager + 10,0 m | 013900-000290-0B44 | 6 |
| Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Tanklager Schnitt Achse 12 | 013900-000290-0B45 | 6 |
| Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Tanklager Schnitt Achse 13 | 013900-000290-0B46 | 6 |
| Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Tanklager Schnitt Achse R | 013900-000290-0B47 | 6 |
| Gebäude G 685: | | |
| Zentrale Versorgung ± 0,0 m und + 3,25 m | 013900-000290-0B48 | 6 |
| Zentrale Versorgung + 6,0 m und + 9,0 m | 013900-000290-0B49 | 6 |

| Bezeichnung | Zeichnungsnummer | Abschnitt |
|--|---------------------|-----------|
| Emissionsquellenpläne: | | |
| Emissionsquellenplan | 013902-000319-0B17 | 8 |
| Entwässerung: | | |
| Entsorgung von Leckagen, Spritz-, Reinigung- und Löschwasser G 681 | 013901-000319-0B13 | 17 |
| Entsorgung von Leckagen, Spritz-, Reinigung- und Löschwasser G 682 | 013901-000319-0B14 | 17 |
| Entsorgung von Leckagen, Spritz-, Reinigung- und Löschwasser G682A | 013901-000319-0B14A | 17 |
| Entsorgung von Leckagen, Spritz-, Reinigung- und Löschwasser G 683 | 013902-000319-0B15 | 17 |
| Entsorgung von Leckagen, Spritz-, Reinigung- und Löschwasser G 684 | 013901-000319-0B16 | 17 |
| Q-Flächenpläne: | | |
| Gebäude G 681 ± 0,0 m | 013900-000319-0B55 | 17 |
| Gebäude G 682 ± 0,0 m | 013900-000290-0B56 | 17 |
| Gebäude G 682A - 3,35 m | 013901-000319-0B61 | 17 |
| Gebäude G 682A + 0,10 m | 013901-000319-0B62 | 17 |
| Gebäude G 683 ± 0,0 m | 013902-000319-0B57 | 17 |
| Gebäude G 683 + 6,0 m | 013901-000290-0B58 | 17 |
| Gebäude G 684 ± 0,0 m | 013902-000319-0B59 | 17 |
| Gebäude G 685 ± 0,0 m | 013900-000290-0B60 | 17 |

1. Unterlagen zum Bauvorhaben

| | | Ordner |
|------|--|--------|
| 1.1 | Inhaltsverzeichnis | 5 |
| 1.2 | Bauantrag mit Anlage Bauvorlageberechtigung, Vollmacht | 5 |
| | und Handelsregisterauszug | 5 |
| 1.3 | Antrag für Abweichungen (Überdeckung der Abstandsfl.), Stand 05.01.2017 | 5 |
| 1.4 | Brandschutzkonzept | 5 |
| 1.5 | Baubeschreibung allgemein für Geb. G 681 | 5 |
| 1.6 | Baubeschreibung allgemein für Geb. G 682A | 5 |
| 1.7 | Berechnung des umbauten Raumes (DIN 277) mit Angabe der Baukosten | 5 |
| 1.8 | Stellungnahme zur Altlastensituation 27-ALM-2016 vom 25.10.2016 mit | 5 |
| 1.9 | Ergänzung "Kampfmittelsituation im Bereich der Baumaßnahmen" v. 19.01.2017 | 5 |
| 1.10 | Stellplatznachweis, Stand 05.01.2017 | 5 |
| 1.11 | Lageplan zum Bauantrag, M 1:1000 | 5 |
| 1.12 | Freiflächenplan Zeichnungs-Nr.: 017102 04552 0 | 5 |
| 1.13 | Abstandsflächenplan Zeichnungs-Nr.: 017102 0004551 0 | 5 |

| 1.14 | Architekturpläne für Anbau Produktionsgebäude G 681: | | | |
|------|--|---------------------|-------|--------|
| | Planinhalt | Zeichnungsnummer | Index | Ordner |
| 1 | Grundriss G 681 +/-0,00m Ebene1 | 01 77B9_126235 0 | а | 5 |
| 2 | Grundriss G 681 +6,00m Ebene 3 | 01 77B9_126237 0 | а | 5 |
| 3 | Grundriss G 681 +12,00m Ebene 5 | 01 77B9_126239 0 | а | 5 |
| 4 | Dachaufsicht G 681 | 01 77B0_307703 0B36 | | 5 |
| 5 | Schnitt C-C G 681 | 01 77B0_307703 0B34 | | 5 |
| 6 | Schnitt D-D G 681 | 01 77B1_307703 0B33 | | 5 |
| 7 | Ansicht Nord G 681 | 01 77B9_126244 0 | а | 5 |
| 8 | Ansicht Ost G 681 | 01 77B1_126245 0 | а | 5 |
| 9 | Ansicht West G 681 | 01 77B1_126246 0 | а | 5 |

| 1.15 | Architekturpläne für Neubau Produktionsgebäude G 682A: | | | |
|------|--|---------------------|-------|--------|
| | Planinhalt | Zeichnungsnummer | Index | Ordner |
| 1 | Grundriss G 682 A -3,35m Ebene 9 | 01 77B0_307703 0B20 | | 6 |

| 2 | Grundriss G 682 A +/-0,00m Ebene 1 | 01 77B0_307703 0B14 | 6 |
|----|------------------------------------|---------------------|---|
| 3 | Grundriss G 682 A +3,25m Ebene 2 | 01 77B0_307703 0B15 | 6 |
| 4 | Grundriss G 682 A +6,00m Ebene 3 | 01 77B0_307703 0B16 | 6 |
| 5 | Grundriss G 682 A +9,00m Ebene 4 | 01 77B0_307703 0B17 | 6 |
| 6 | Grundriss G 682 A +12,00m Ebene 5 | 01 77B0_307703 0B18 | 6 |
| 7 | Grundriss G 682 A +16,00m Ebene 6 | 01 77B0_307703 0B19 | 6 |
| 8 | Dachaufsicht G 682 A | 01 77B0_307703 0B45 | 6 |
| 9 | Schnitt A-A G 682 A | 01 77B0_307703 0B43 | 6 |
| 10 | Schnitt B-B G 682 A | 01 77B0_307703 0B44 | 6 |
| 11 | Schnitt F-F G 682 A | 01 77B0_307703 0B46 | 6 |
| 12 | Ansicht Nord G 682 A | 01 77B0_307703 0B38 | 6 |
| 13 | Ansicht Süd G 682 A | 01 77B0_307703 0B40 | 6 |
| 14 | Ansicht Ost G 682 | 01 77B0_307703 0B41 | 6 |
| 15 | Ansicht West G 682 | 01 77B0 307703 0B42 | 6 |

| 2. | Unterlagen zur Entwässerung innerhalb des Gebäudes G 682A | | | | |
|-----|---|---------------------|--|--------|--|
| 2.1 | Baubeschreibung | | | | |
| 2.2 | Projektzeichnungen: | | | | |
| | Planinhalt Zeichnungsnummer Index | | | Ordner | |
| 1 | Entwässerung Ebene 1 +/- 0,00m | 01 3001 307720 0B32 | | 7 | |
| 2 | Entwässerung Ebene 3 + 6,00m | 01 3001 307720 0B34 | | 7 | |
| 3 | Entwässerung Ebene 5 + 12,00m 01 3001 307720 0B36 | | | 7 | |
| 4 | Strangschema Schmutzwasser 01 3001 307720 0B46 | | | | |
| 5 | Strangschema Regenwasser | 01 3000 307720 0B48 | | 7 | |

| 3. | Unterlagen zur Grundstücks- und Gebäudeentwässerung für G 681 und G 682A | | | |
|-----|--|---------------------|--|---|
| 3.1 | Baubeschreibung für Entwässerung außerhalb der Gebäude, Stand 05.01.2017 | | | |
| 3.2 | Projektzeichnungen: | | | |
| | Planinhalt Zeichnungsnummer Index | | | |
| 1 | Außenanlagen Entwässerung | 01 3000 307720 0B90 | | 7 |
| 2 | Längsschnitte Regenentwässerung | 01 3000 307720 0B91 | | 7 |
| 3 | Längsschnitte Schmutzwasser | 01 3000 307720 0B92 | | 7 |
| 4 | Längsschnitte BIO-Wasser | 01 3001 307720 0B93 | | 7 |

| 4. | Unterlagen zur Lüftung für Anbau Produktionsgebäude G 681 | | | | |
|-----|--|---------------------|-------|--------|--|
| 4.1 | Baubeschreibung für die Lüftungsanlagen G 681 und G 682A, Stand 05.01.2017 | | | | |
| 4.2 | Projektzeichnungen: | | | | |
| | Planinhalt | Zeichnungsnummer | Index | Ordner | |
| 1 | Grundriss G 681 +/-0,00 Ebene 1 | 01 3000 307722 0B21 | | 7 | |
| 2 | Grundriss G 681 +12,00 Ebene 5 | 01 3000 307722 0B23 | | 7 | |
| 3 | RLT-Anlagenschema | 01 3000 307722 0B91 | | 7 | |

| 5. | Unterlagen zur Lüftung für Neubau Produktionsgebäude G 682 A | | | |
|-----|--|---------------------|-------|--------|
| 5.1 | Projektzeichnungen: | | | |
| | Planinhalt | Zeichnungsnummer | Index | Ordner |
| 1 | Grundriss G 682 A -3,35 Ebene 9 | 01 3000 307722 0B31 | | 7 |
| 2 | Grundriss G 682 A +/-0,00 Ebene 1 | 01 3000 307722 0B32 | | 7 |
| 3 | Grundriss G 682 A +3,25 Ebene 2 | 01 3000 307722 0B33 | | 7 |
| 4 | Grundriss G 682 A +6,00 Ebene 3 | 01 3000 307722 0B34 | | 7 |
| 5 | Grundriss G 682 A +12,00 Ebene 5 | 01 3000 307722 0B36 | | 7 |
| 6 | RLT-Anlagenschema 4.15 | 01 3000 307722 0B93 | | 7 |
| 7 | RLT-Anlagenschema 4.11 | 01 3000 307722 0B94 | | 7 |
| 8 | RLT-Anlagenschema 4.12 | 01 3000 307722 0B92 | | 7 |

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden oben angeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.4 (Termin)

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz, mindestens **zwei Wochen** vorher schriftlich mitzuteilen.

1.5

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.6

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der geänderten Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.7

Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.8

Es sind Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage/Anlagenteile (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.9

Über die produzierten Insulintypen und deren Mengen ist Buch zu führen.

Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in der die Produktion durchgeführt wird.

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.10

Es ist sicherzustellen, dass durch die hiermit genehmigten Baumaßnahmen die Untersuchungen für den Ausgangszustandsbericht (AZB) nicht beeinträchtigt werden.

1.11

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsicht (siehe auch Nebenbestimmung 5.3) und der Genehmigungsbehörde anzuzeigen (s.a. Hinweis H.4, Termine).

1.12 (Termin)

Der Abschluss der Bauarbeiten bzw. der Abschluss des Rückbaus der Baustelleneinrichtung ist der Genehmigungsbehörde zeitnah anzuzeigen (s.a. Nebenbestimmung 5.8, 5.10 und 5.12.)

2. Immissionsschutz

2.1

Es gelten folgende Emissionsbegrenzungen:

- a. Staubende (Roh-) Stoffe nach Nr. 5.2.1 der TA-Luft (Gesamtstaub)
 - < 5 mg/m³ (Emissionsquelle 19b)
- b. Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 der TA Luft, z.B. n-Propanol < 20 mg/m³ Gesamtkohlenstoff (Emissionsquelle E12, E12a, E13)

2.2

Zur Feststellung ob die unter **Nebenbestimmung 2.1** genannten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, gelten die in der Änderungsgenehmigung vom 26.01.2007 (Az. IV/F-43.2-1035/12-Gen-18/06) festgelegten Regelungen sowie der Turnus für die Emissionsmessungen.

2.3 (Termin)

Antragsgemäß entstehen an der Quelle 19b nach der Filtereinheit 4606 A/B 3F1 keine nachweisbaren Staubemissionen.

Zum Nachweis ist die Funktionsfähigkeit des Filters durch eine einmalige Emissionsmessung frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu belegen.

Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz vorzulegen.

2.4

Sämtliche Emissionsmessungen sind bei normalem Betrieb der Anlagen an den Emissionsquellen vorzunehmen.

2.5 (Termin)

Die Abgase aus der neuen Emissionsquelle E16b sind in einer Höhe von 20,3 m abzuleiten. Dieser Wert ist auf den entsprechenden Seiten der Antragsunterlagen einzutragen und der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Änderung zuzuleiten.

2.6

Zum gefahrlosen Ableiten von Gasen und Dämpfen oder von Flüssigkeiten müssen Abblaseleitungen so geführt werden, dass niemand gefährdet werden kann.

3. Schallschutz

3.1

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen, insbesondere in den Schallimmissionsberechnungen der Infraserv GmbH & Co. Höchst KG/Operations IPH/Umweltschutz/IMS-Schallschutz vom 11.10.2016 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel, Abluftanlagen, Pumpen, Bauschalldämmmaße usw.) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen, berechnet als Beurteilungspegel, sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmminderung (Nr. 2.5 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

4. Bodenschutz

4.1

Werden bei den Erdarbeiten bisher unbekannte Auffälligkeiten oder Verunreinigungen festgestellt, ist von einem qualifizierten Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen und ggf. Probenahme und Analyse zu veranlassen. Sofern hierbei sanierungs-relevante Verunreinigungen nachgewiesen werden, ist dies dem Dezernat 41.5 sofort mitzuteilen.

4.2

Im Zuge der Bauarbeiten eventuell freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist während und nach den Aushubarbeiten vor Niederschlag zu schützen bzw. sichern. Ausgasungen leichtflüchtiger Stoffe sind durch geeignete Abdeckung wirksam zu unterbinden.

4.3 (Termin)

Nach Abschluss eventueller Sanierungsmaßnahmen ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analysenergebnisse enthalten sind.

Der Bericht ist dem Dezernat 41.5 in einfacher Ausfertigung spätestens 3 Monate nach Beendigung der Sanierung vorzulegen.

4.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

4.4.1

Neben den im Konzept genannten Leitparametern sind auch die Feldparameter (Färbung, Trübung, Geruch, elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur, Sauerstoffkonzentration und Redoxpotential) zu bestimmen.

4.4.2

Zur Ermittlung der Grundwasserfließrichtung sind die Grundwasserstände an den im Baufeld vorhandenen Grundwassermessstellen sowie an den im unmittelbaren Umfeld angrenzenden Grundwassermessstellen einzumessen und die Grundwasserfließrichtung zu ermitteln.

4.4.3

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

4.4.4

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der in Anhang 5 enthaltenen Mustergliederung der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz zu erstellen (AZB-Arbeitshilfe).

4.4.5

Im Ausgangszustandsbericht sind Aussagen über Überwachungsturnus und Umfang der künftigen Überwachung in den Medien Boden und Grundwasser zu machen. Sofern von Zeiträumen der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz abgewichen wird, ist dies zu begründen.

4.4.6

Der Bericht über den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung als Bestandteil der Antragsunterlagen ist dem Dezernat 43.2 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

4.4.7 (Auflagenvorbehalt)

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser (Turnus und Umfang) erfolgt durch die zuständige Genehmigungsbehörde. Diesbezügliche Auflagen bleiben vorbehalten und werden auf Basis des noch vorzulegenden Ausgangszustandsberichtes festgelegt.

4.4.8 (Bedingung)

Die antragsgemäßen Änderungen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht der Genehmigungsbehörde vorgelegt wurde und von ihr freigegeben worden ist.

5. Baurecht, Brandschutz

5.1 (Termin)

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der jeweilige Prüfbericht des Prüfingenieurs der Bauaufsicht beim Magistrat der Stadt Frankfurt (Amt 63, 60275 Frankfurt, Az.: S-2016-16-6) vorzulegen.

5.2 (Auflagenvorbehalt)

Aus der Prüfung der Standsicherheitsnachweise können sich zu den Belangen der Standsicherheit gegebenenfalls weitere Nebenbestimmungen ergeben, die als Nebenbestimmung zu dieser Genehmigung anzusehen sind. (Im Zweifel ist Rücksprache mit Bau- und Genehmigungsbehörde zu halten.)

5.3

Der Beginn der Bauarbeiten ist im Voraus und rechtzeitig der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen (s.a. Hinweis H.4, Termine).

5.4

Für die Erweiterung von G 681 wird gemäß § 45 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 17 HBO die Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) angeordnet.

5.5

Bei dem Neubau G 682 A wird ebenfalls die Anwendung der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) angeordnet.

5.6 (Termin)

Spätesten mit der Meldung der Fertigstellung ist vom Sachverständigen für Brandschutz die Konformität mit dem Brandschutzkonzept hinsichtlich der Funktionalität und Ausführung zu bescheinigen.

5.7 Stellplätze

Für dieses Vorhaben sind gemäß der Stellplatzsatzung und der Stellplatzeinschränkungssatzung 13 Stellplätze erforderlich.

5.8 Fertigstellung des Rohbaus (Termin)

Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

5.9 (Termin)

Mit der Rohbaufertigstellungsanzeige ist gleichzeitig der Überwachungsbericht des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatiker) vorzulegen.

5.10 (Termin)

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

5.11 Bescheinigungen

Folgende Bescheinigungen der Prüfungen durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige sind der Bauaufsicht Frankfurt nach Fertigstellung gesammelt vorzulegen:

- a) Lüftungsanlagen
- b) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
- c) selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser- Löschanlagen und Wassernebel- Löschanlagen, nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen sowie Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage
- d) Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- e) Sicherheitsstromversorgung

5.12 (Termin)

Die vorzeitige Benutzung gemäß §74 Abs. 7 HBO von Teilen der Anlage bzw. die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

6. Gewässerschutz

6.1

Für die eigenständige Rohrleitungsanlage R02-G683 ist die technische Regel TRwS ATV-DVWK-A780-"Oberirdische Rohrleitungen" Teil 1 zu beachten. Danach sind die folgenden Prüfungen, Überwachungen und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß den aufgeführten Abschnitten des o.g. Regelwerkes durchzuführen:

- Druck- oder Ersatzprüfung alle 10 Jahre gemäß Abschnitt 3.2.2, Anlage 1 ATV-DVWK-A 780 Teil 1 vom Dezember 2001;
- Zustandsprüfung alle 5 Jahre gemäß Abschnitt 3.2.1, Anlage 1 ATV-DVWK-A 780 Teil 1 vom Dezember 2001;
- Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre gemäß Abschnitt 3.2.3, Anlage 1 ATV-DVWK-A 780 Teil 1 vom Dezember 2001;
- Überwachung der Rohrleitung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Messwarte oder Überwachung mittels monatlicher Kontrollgänge durch fachlich geschultes Personal unter Betriebsbedingungen.

 Die Frist kann auf drei Monate verlängert werden, wenn mindestens einmal jährlich eine Dichtheitsprüfung gemäß Anlage 1 Abschnitt 3.2.3 ATV-DVWK-A 780 durchgeführt wird und bei Flanschverbindungen der Bauart A mindestens jährlich eine Überprüfung der Anzugsmomente und eine Funktionskontrolle der Dichtung durch Inaugenscheinnahme an repräsentativen Stellen erfolgt und bei Armaturen der Bauart A mindestens jährlich eine Zustandskontrolle der Spindel- bzw. Wellenabdichtung an repräsentativen Stellen durchgeführt wird.

Ferner sind für die Rohrleitungsanlage R02-G683 Instandhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der betrieblichen und anlagenspezifischen Gegebenheiten festzulegen (Abschnitt 4, Anlage 1 ATV-DVWK-A 780 Teil 1 vom Dezember 2001).

6.2

Für neue Rohrleitungen aus diesem Genehmigungsantrag, in denen Stoffe der WGK 2 oder WGK 3 befördert werden und die nicht über Rückhalteflächen führen, ist gemäß § 21 AwSV

auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sicherzustellen, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau zu einer Rückhalteeinrichtung erreicht wird. Sofern die Anforderungen der technischen Regel TRwS ATV-DVWK-A780 eingehalten werden, ist eine gleichwertige Sicherheit gewährleistet.

7. Abfallrecht

7.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes "Entsorgung von Bauabfällen" der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 10. Dezember 2015, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bauund Gewerbeabfall) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden.

7.2

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen z.B. nutzungsbedingten Schadstoffgehalten in den Bauabfällen zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

- 7.3
- Material auch aus räumlich kleineren Bereichen mit Schadstoffbelastungen ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfraktionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.
- 7.4

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7.5

Fallen beim Betrieb der Anlage- z.B. aufgrund von Betriebsstörungen-, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigungen beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dezernat 42.2-Abfallwirtschaft West- bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

8. Arbeitsschutz

8.1 (Termin)

Die Gefährdungsbeurteilung/das Ex-Schutzdokument sind vor Inbetriebnahme zu aktualisieren (§ 5 ArbSchG).

Dies gilt auch für das Gasflaschenlager auf der Ostseite von G 680 und für die passive Lagerung alkoholischer Lösungen.

Falls von der Technischen Regel TRGS 510 abgewichen werden soll, ist dies in der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten und es ist darzulegen, wie das Schutzziel auf alternativem Wege erreicht wird.

8.2

Im Rahmen einer Arbeitsbereichsanalyse ist festzustellen, ob bezüglich einer inhalativen Exposition durch Stäube (insbes. Feststoff-Aufgaben) die Vorgaben der TRGS 504 eingehalten werden.

8.3

Wenn in nicht explosionsgeschützten Bereichen (z.B. G 682A) eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann, ist durch Überwachung und Wartung die Gewährleistung einer technischen Dichtheit vorzusehen. Umfang und Häufigkeit sind entsprechend festzulegen (s.a. TRBS 2152 Teil 2).

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBI. S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

<u>Projektabgrenzung</u>

Der Änderungsantrag umfasst die bauliche und apparative Anlagenerweiterung, die Anbindung an den Bestand sowie die Erweiterung der Produktpalette. So handelt es sich im Wesentlichen um folgende Antragsgegenstände:

- Den eingeschossigen Anbau an das Produktionsgebäude G 681 im Achsbereich A-D/13-15' für Erweiterungen der Teilanlage Aufarbeitung (Betriebseinheiten BE5 bis BE10);
- Das neue Produktionsgebäude G 682A mit Übergängen zum bestehenden Produktionsgebäude G 682 für weitere Schritte zur Reinigung und Endproduktbehandlung (2 weitere HPLC-Straßen (BE14), 4 neue Straßen für Separation und Resuspendierung (BE15), Gefriertrocknung in BE16, Erweiterung der Anlage zur UF-Wasser-Herstellung, zweite Anlage

- zur Herstellung von Reinstdampf (BE23), neues Kühl- und Tiefkühllager, Errichtung eines zusätzlichen, dritten Abluftwäschers mit neuer Emissionsquelle E12a (BE25));
- Die apparative und technische Ausstattung des Anbaus an das Gebäude G 681 und des neuen Gebäudes G 682A sowie Anpassungen in den vorhandenen Produktionsgebäuden;
- 57 Kfz-Stellplätze;
- Eine neue Abfüllanlage zur Vertankung von Natronlauge am Tanklager G 684 (A09-Q05-G684);
- Bei unveränderter **Gesamtkapazität** von max. **15 t/a** und bei unveränderter **Gesamtzahl** von max. **250 Chargen pro Jahr** neben den genehmigten Produkten Insulin Human und Insulin Glargin auch alternativ bis zu **100 Chargen pro Jahr** der beantragten **amorphen Insulin** Insulin Glulisin, Insulin Lispro und Insulin Aspart in den Betriebseinheiten 1 16 herzustellen und
- die bereits genehmigte zusätzliche Herstellung von **bis zu 100 Chargen/a an Fusions- protein-Suspension** für Insulin Human, Insulin Glargin sowie für die beantragten amorphen Insuline Insulin Glulisin, Insulin Lispro oder Insulin Aspart in den Betriebseinheiten 1 7 durchzuführen.

Im Rahmen des Projektes werden in der Anlage MIB keine neuen Roh- und Hilfsstoffe für die Herstellung der Insuline beantragt. Die genehmigten bzw. angezeigten Verfahrensschritte zur Herstellung der Insuline ändern sich grundsätzlich nicht.

Die beantragte Herstellung der amorphen Insuline Insulin Glulisin, Insulin Lispro und Insulin Aspart in den Betriebseinheiten 8 - 16 ist vergleichbar der bisherigen Produktion. Ergänzungen werden in der Endproduktbehandlung und bei der Trocknung dieser Produkte eingeführt (Separation und Resuspendierung (BE15) und Gefriertrocknung (BE16)).

Einbezogen in die Genehmigung ist weiterhin die vorübergehende Einrichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche östlich bzw. südöstlich des Gebäudes G 689.

Anlagenabgrenzung

Die MIB-Anlage besteht aus folgenden Anlagenteilen bzw. umfasst folgende Syntheseschritte:

| Gebäude | Nutzung |
|-------------------|--|
| Geb. G 680 | Kopfbau mit Umkleideräumen, Sanitäreinrichtungen, Sozialräume, |
| | Büros, Zentrale Messwarte und Labore |
| Geb. G 681 | Fermentation, Aufarbeitung, Abluftwäscher, Labor und Messwarte der |
| | Fermentation |
| Geb. G 682 | Reinigung, Endproduktbehandlung, Abluftwäscher, UF-Wasser- |
| | Anlage |
| neues Geb. G 682A | Reinigung, Endproduktbehandlung, Abluftwäscher, UF-Wasser- |
| | Anlage, Reinstdampferzeugung |
| Geb. G 683 | Verdünnungs- und Lösestation (Vorlagebehälter für Hilfsstofflösun- |
| | gen), Warmwasser- und Drucklufterzeugung, Kälteanlagen, Läger für |
| | Roh- und Hilfsstoffe |
| Geb. G 684 | n-Propanol-Destillation, Abluftwäscher, Entzinkungsanlage, Tanklager |
| | für flüssige Roh- und Hilfsstoffe mit Abfüllfläche |
| Geb. G 685 | Zentraler Versorgungsgang, Warmwassererzeugung, Rein- und |
| | Reinstdampferzeugung, Ammoniakverdampfer |
| Geb. G 688 | Bürocontainer |

Aus den Änderungen ergeben sich damit die in Tabelle 1 auf Seite 6-7 der Antragsunterlagen aufgelisteten Gesamt- und Einzelherstellungsmengen für die verschiedenen Insuline.

Genehmigungshistorie

Die AnlagenMulti-Insulin-Betrieb (MIB) wurde 1999 als Anlage 'Large Insulin Plant (LIP)' erbaut (Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 3. Sep. 1999 (Az.: IV/F-44.2-53e621-FWH-419)) und seither mehrfach geändert. Die letzte Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG datiert vom 17. Juli 2014 (Az.: IV/F 43.2-1035/12-Gen 44/13). Diese und die parallel dazu nach weiteren Rechtsbereichen genehmigten Änderungen, insbesondere auch die nach dem Gentechnikgesetz (GenTG), sind auf den Seiten 1-7ff der Antragsunterlagen aufgelistet.

<u>Anlagenstandort</u>

Im Verlauf des Bestehens der Anlage wurde die Bezeichnung der Flurstücke des Anlagengrundstücks aufgrund von Flurstücksteilungen geändert. In der Ursprungsgenehmigung wurde das Anlagengrundstück mit 'Flurstück 4/21' bezeichnet, zum Zeitpunkt der Antragstellung (Dezember 2016) waren es die damals gültigen Flurstücksnummern 4/32 und 4/56. Seit Februar 2017 gelten für das Grundstück die Flurstücksnummern 4/32 und 4/58, die hier nun Verwendung finden (Angaben u.a. aus der E-Mail von Sanofi-Aventis Deutschland GmbH vom 27. März 2017). Eine Verwechslung der MIB-Anlage im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist hierdurch nicht anzunehmen, da sie über geltende Flurstücksbezeichnungen hinaus als bestehende Anlage innerhalb des Industrieparks Höchst anzusehen ist.

Verfahrensablauf

Die Sanofi-Aventis Deutschland GmbH hat am 20. Dez. 2016 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten MIB-Anlage zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit betroffenen Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 20. Feb. 2017 entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 6. März 2017 festgestellt. Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im März 2017 nachgereichten Unterlagen betrafen lediglich Details zur Einrichtung der Baustelle oder dienten zur Klärung von Einzelfragen und bedurften daher gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BlmSchV keiner erneuten Bekanntmachung.

Gleichzeitig mit dem Antrag hatte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die vorgesehenen Baumaßnahmen beantragt. Diesem Antrag wurde am 6. April 2017 (Az. wie oben) zugestimmt.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt diese Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 6. März 2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. Nr. 10; Seite 315) und in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Frankfurter Neuen Presse sowie in der Frankfurter Rundschau.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen in der Zeit vom

13. März bis 12. April 2017 im Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchGöffentlich aus.

Während der Einwendungszeit vom 13. März bis 26. April 2017 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 31. Mai 2017 vorgesehene Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</u>

Bei der MIB-Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel in einem biologischen, mehrstufigen Verfahren (Fermentation, Aufarbeitung, Reinigung, Endproduktbehandlung). Hinsichtlich der Art der Anlage fällt sie nicht unter die im Anhang des UVP-Gesetz genannten Anlagentypen.

Verbunden mit der Anlage ist das Tanklager G 684, in dem in einem der Lagerbehälter ca. 20 t giftiger Stoffe (m-Kresol) gelagert werden. Das Tanklager ist der Ziffer 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Aufgrund der Lagermenge ist hierfür eine 'Standortbezogene Einzelfallprüfung' durchzuführen.

Vorsorglich hat die Antragstellerin für das Projekt eine 'Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls' durchgeführt, die sie nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG ausgeführt hat und die in ihrem Umfang die Fragestellungen einer 'Standortbezogene Einzelfallprüfung' abdeckt. Im Ergebnis stellt die Antragstellerin fest, dass aufgrund des beantragten Projekts und der bestehenden Anlage selbst keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind und von daher keine UVP nötig ist. Dieser Einschätzung konnte gefolgt werden. Das Ergebnis wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes mit der zuvor erwähnten Bekanntmachung des Vorhabens am 6. März 2017 veröffentlicht.

Im Hinblick auf die am 29. Juli 2017 in Kraft getretene Änderung des UVPG vom 20. Juli 2017 konnte hier auf die Übergangsregel des § 74 UVPG zurückgegriffen werden, wonach Vorhaben, für die die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden ist. Mit der Antragstellung am 20. Dez. 2016 ist dies hier der Fall.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.19, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BlmSchG). Ein Konzept zur Erstellung des Ausgangzustandsberichts für den Anlagenstandort wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen.

Unter den Nebenbestimmungen 4.4 (Nebenbestimmungen zum AZB) wurden Anforderungen aufgenommenen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BlmSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind, soweit dies verhältnismäßig ist.

Da der Ausgangszustandsbericht zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Entscheidung noch nicht vorlag und mithin die Genehmigungsbehörde seiner Ausgestaltung noch nicht zuge-

stimmt hat, wird über die Bedingung in Nebenbestimmung 4.4.8 sichergestellt, dass die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erst erfolgen darf, wenn die Genehmigungsbehörde den Ausgangszustandsbericht schriftlich freigegeben hat - darauf war bereits mit dem Hinweis H.3 in der §8a-Entscheidung vom 6. April 2017 hingewiesen worden.

Im Zuge der Erstellung des Ausgangszustandsberichts sind weitere Untergrunduntersuchungen vorgesehen. Die unter der Nebenbestimmung 1.10 aufgenommene Anforderung bekräftigt die Absicht der Antragstellerin, die Erstellung dieses Berichtes nicht durch die hiermit genehmigten Baumaßnahmen zu stören oder zu verunmöglichen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:

Regionalplanung,

Naturschutz,

Bodenschutz, Altlasten,

Anlagenbezogener Gewässerschutz,

Abfallrecht,

Schallschutz,

Chemikalienrecht,

Arbeitsschutz und

Immissionsschutz.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Emissionen, Luftreinhaltung

Die Gesamtemissionen der Anlage pro Jahr erhöhen sich durch das Projekt nur geringfügig. Zur Ableitung der Abluft aus den neuen Anlagenteilen und Apparaten werden neue Emissionsquellen eingerichtet.

Folgende Emissionsquellen sind neu oder wurden geändert:

-E12 (geänderter Volumenstrom) Gesamtkohlenstoff (n-Propanol)
-E12a (neu) Gesamtkohlenstoff (n-Propanol)
-E13 (geänderter Volumenstrom) Gesamtkohlenstoff (n-Propanol)
-E16b (neu) Wasserstoff
-E17c (neu) keine luftfremden Stoffe

-E17d (neu) -E19b (neu) keine luftfremden Stoffe Spuren von Produktstaub

Als Abgasreinigungseinrichtungen sind an den Quellen E12, E12a und E13 Wasserwäscher installiert. Die Abgase aus **E16b** werden zur Sicherstellung des Explosionsschutzes gezielt auf dem kürzesten Weg über Dachniveau über eine durchgehend technisch dicht geschweißte und druckstoßfest ausgeführte Rohrleitung abgeleitet (s. S. 8-3, 8-14 und 14-32 der Antragsunterlagen) geführt. Die Quelle **E19b** wird wie die bestehende Quelle E19 durch einen Feinstaubfilter mit automatischer Abreinigung geschützt.

Wie in den Antragsunterlagen dargelegt, werden an den neuen oder geänderten Emissionsquellen luftfremde Stoffe nur in sehr geringen Mengen emittiert. Die für die Quellen E12, E12a und E13 beantragte Abluftkonzentration von 50 mg/m³ muss jedoch zu den in Nebenbestimmung 2.1b aufgeführten 20 mg/m³ reduziert werden, da nach der Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der TA Luft ein fortentwickelter Stand der Technik für Anlagen zur Herstellung organischer Feinchemikalien zu beachten ist (TALA-2015). Gemäß den darauf basierenden 'Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC)', Stand 26.03.2015, darf der Gesamtkohlenstoff für nicht-oxidative Rückgewinnungs- oder Minderungstechniken bei Neuanlagen für organische Stoffe im Abgas die Massenkonzentration von 20 mg/m³, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

Staubförmige Emissionen werden an der neuen Quelle **E 19b** nicht erwartet. Zum Nachweis dieser Annahme wurde mit Nebenbestimmung 2.3 in Verbindung mit Nebenbestimmung 2.1a eine Abnahmemessung gefordert.

Geruchsemmissionen, welche zu Belästigungen führen können, sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der geringen Emissionsmassenströme ist die freie Abströmung der Emissionen bei den beantragten Quellhöhen gewährleistet. Mit Nebenbestimmung 2.5 werden divergierende Angaben zur Höhe der Emissionsquelle E16b in den Antragsunterlagen bereinigt.

Diffuse Emissionen

Zur Vermeidung diffuser Emissionen werden in der MIB-Anlage die in Kap. 8.3.5 der Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen nach 5.2.6 TA Luft ergriffen (Pumpen, Flansche, Dichtungen etc.).

Die MIB-Anlage unterliegt dem Geltungsbereich der 31. BImSchV. Die Allgemeinen Anforderungen nach § 3 und die speziellen Anforderungen nach § 4 (Anhang III, Nr. 19) werden für die MIB-Anlage weiterhin eingehalten. Die den Unterlagen beigelegte Lösemittelbilanz zeigt, dass die diffusen Emissionen bislang schon sehr deutlich unterhalb der zulässigen Schwelle von 5 % liegen (maximal 0,03%). Es ist nachvollziehbar, dass sich durch die Anlagenerweiterung die diffusen Emissionen nicht signifikant erhöhen werden und weiterhin unterhalb des Grenzwertes von 5% liegen werden (31. BlmSchV, Anhang III, Nr. 19.1.3). Weitergehende Regelungen waren diesbezüglich nicht erforderlich.

Schallschutz

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderungen,

betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom Mai 2001 zur TA Lärm sind im Falle der Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der beantragten Änderung beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

Die beurteilten Immissionsorte "Kirschenallee 31" (WR-Gebiet), "Hochmuhl 9" (MI-Gebiet), "Geisenheimer Str. 96" und "Hortensienring 11-13" (WR-Gebiete) sind richtig gewählt.

Aus dem Schalltechnischen Gutachten in Kap. 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte "Kirschenallee 31" (WR-Gebiet), "Hochmuhl 9" (MI-Gebiet), "Geisenheimer Str. 96 und Hortensienring 11-13" (beide WR-Gebiete) die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts um mindestens 15 dB(A) bzw. sonn- und feiertags/tags um mindestens 26 dB(A) unterschritten werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind daher nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist aufgrund der o.g. wesentlichen Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte ebenfalls erfüllt.

Da keine Erhöhung der Teilbeurteilungspegel durch das Projekt gegenüber des Altbestandes an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten ist, wird auf Schallpegelmessungen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage verzichtet.

Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass von der betrachteten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften, innerhalb des Industrieparks Höchst, zu unzulässigen Schalleinwirkungen führen.

Sicherheit

In der MIB-Anlage bleiben trotz der Produkterweiterung sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch bei Störungen die Mengenschwellen der Spalte 4 des Anhangs I der StörfallV sowie der "Seveso-III-Richtlinie" (Richtlinie 2012/18/EU) deutlich unterschritten. Die Anlage MIB ist deshalb auch weiterhin kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs der Sanofi-Aventis Deutschland GmbH am Standort Höchst. Somit ist kein anlagenbezogener Teil des Sicherheitsberichtes für die Anlage MIB zu erstellen.

Das angewandte Produktionsverfahren wird seit Inbetriebnahme der Anlage durchgeführt. Die im Rahmen der Änderung angewandten Verfahrensschritte stellen in den ersten Betriebseinheiten wie bisher Standardverfahren der Fermentation dar. Die eingesetzten gentechnisch veränderten E. coli K 12-Bakterien sind nach GenTSV in die niedrigste Sicherheitsstufe S1 eingestuft und die für das Gentechnik-Gesetz zuständige Behörde (RP Gießen) hat die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung erhalten, so dass von daher keine Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten sind.

Auch die nachfolgenden Teilschritte Aufarbeitung, Reinigung und Endproduktbehandlung werden nach den in der Anlage bewährten Standardverfahren der proteinbiologischen Umwandlung, Aufreinigung sowie Trocknung durchgeführt. Das sicherheitstechnische Gesamtkonzept der MIB-Anlage bleibt erhalten.

Über die neue Quelle **E16b** wird Wasserstoff abgeleitet. Zur Sicherstellung des Explosionsschutzes geschieht dies auf dem kürzesten Weg über Dach. Die Gestaltung dieser Ableitung orientiert sich an einer bereits bestehenden ähnlichen Emissionsquelle (geringes Gasvolumen durch möglichst kurze Leitung geringen Durchmessers, durchgehend technisch dicht geschweißte und druckstoßfest ausgeführte Rohrleitung (s. S. 8-14 und 14-32 der Antragsunterlagen)).

Abfallvermeidung und -verwertung

Die in den Unterlagen dargelegten Maßnahmen (Kap. 9 der Antragsunterlagen) belegen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG.

Energieeffizienz

Maßnahmen zur effizienten Energieverwendung werden in Kapitel 12 der Antragsunterlagen beschrieben (Zentrale Versorgung, Verwendung von Rückkühleinrichtungen, Kreislauffahrweise, Anbindung an die zentrale Energieversorgung des Industrieparks Höchst), so dass von daher die Pflichten nach § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind in Kap. 21 der Antragsunterlagen notwendige Maßnahmen nach Betriebseinstellung beschrieben. Darüber hinaus wird zur Erfüllung der Pflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG die Ausgestaltung des Konzeptes zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts im Rahmen dieses Verfahrens verfolgt und durch Anforderungen in den Nebenbestimmungen unter V.4.4 näher bestimmt.

(Weiteres s.o. Abschnitt 'Ausgangszustandsbericht' bzw. s.u. Abschnitt 'Bodenschutz' und 'Ausgangszustandsbericht'.)

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

<u>Planungsrecht</u>

Nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) liegt das Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Das Grundstück ist gemäß §34 Abs. 2 als Industriegebiet (GI) im Sinne des §9 der Baunutzungsverordnung 2013 (BauNVO) einzustufen. Hier sind Betriebe zulässig, die aufgrund ihres Störungsgrades in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BlmSchG), Land-Use-Planning (LUP)

Die bestehende Anlage ist Teil des Betriebsbereiches der Sanofi-Aventis Deutschland GmbH am Standort Industriepark Höchst. Dieser unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung.

In der MIB-Anlage werden Störfallstoffe gehandhabt, jedoch in Mengen, die sie nicht als sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs qualifizieren. Diese Einstufung ändert sich durch das beantragte Projekt nicht.

Im Rahmen des Antragsgegenstandes

- werden keine neuen gefährlichen Stoffe gehandhabt;
- werden die in der Anlage gehandhabten Stoffmengen bzw. Massenströme nicht derart erhöht, dass sie eine negative Auswirkung auf den Gefährdungsbereich haben werden;
- ändern sich die das Gefahrenpotential prägenden Verfahrensparameter nicht;
- ändern sich die zur Beurteilung der Störfallauswirkungen heranzuziehenden Parameter
- wird kein grundsätzlich anderes Verfahren bzw. eine andere Lagerart eingeführt;
- bleiben die Änderungen (An- und Neubau) im unmittelbaren Umfeld der bestehenden MIB-Anlage.

Somit ergeben sich durch das Projekt keine signifikanten Änderungen im Hinblick auf die angemessenen Abstände der MIB-Anlage.

Naturschutz

Die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind auf das Vorhaben nicht anzuwenden, weil dieses im bauplanungsrechtlichen Innenbereich geplant ist. Durch die vorgesehene Bebauung bisher unversiegelter und bewachsener Fläche werden die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG nicht tangiert, da auf den Flächen keine geschützten Arten nachgewiesen wurden.

Da durch das Projekt keine eutrophierend wirkenden Stickstoffverbindungen emittiert werden, können erhebliche Beeinträchtigungen der sich im Umfeld der Anlage befindlichen Natura 2000-Gebiete Nr. 5917-301 Schwanheimer Düne, Nr. 5917-305 Schwanheimer Wald, Nr. 5916-402 Untermainschleusen und Nr. 5917-303 Kelsterbacher Wald ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.s.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich

Gegen die Genehmigung der Erweiterung bestehen von daher keine Bedenken und es sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Bodenschutz

Die Erweiterung der MIB-Anlage erfolgt im Planquadrat G 6 auf dem Grundstück Flur 29, Flurstück 4/32 und 4/58 in Frankfurt-Schwanheim.

Die beantragte Änderung sieht folgende Baumaßnahmen auf einer Fläche von 3.600 m² vor:

- Anbau an das Gebäude G 681 (Fläche ca. 200 m², Flachgründung),
- Neubau G 682A (Fläche ca. 1.200 m² davon 830 m² unterkellert, Eingriffe bis max. 5,6 m u GOK (untere Geländeoberkante)) und
- Errichtung von 57 Kfz-Stellplätzen (Fläche ca. 2.200 m², Eingriffe bis ca. 1,5 m u GOK).

Für das Baufeld wurde eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen. Diese ist im Kapitel 18 der Antragsunterlagen enthalten (Gutachten der Infraserv vom 25.10.2016 "Anlage: Multi-Insulin-Betrieb (MIB), 27-ALM-2016").

Im Umfeld des Baufeldes befinden sich die Grundwassermessstellen GWM 99A, GWM 99B1, GWM 99C1 und GWM 11S1. Die Messstellen 11S1 und 99C1 liegen im Oberstrom und die Messstellen 99A1 sowie 99B1 im Abstrom der Betrachtungsfläche. Dabei liegt die Messstelle 99C1 innerhalb der Fläche des künftigen Gebäudes G 682A. Daher ist ein Rückbau dieser Messstelle erforderlich. Die Errichtung einer neuen Ersatzmessstelle 65S1im Oberstrom des Neubaus wurde bereits von Seiten der Infraserv angezeigt und auch durchgeführt. Die GWM 99C1 wurde im Rahmen der Neubaumaßnahme zurückgebaut .

Zur Herstellung der Aufzugsunterfahrt im Gebäude G 682A wird in das Grundwasser eingegriffen. Es wird ein wasserundurchlässiges Trog-Bauwerk hergestellt. Die Grundwassermenge aus der Wasserhaltung beträgt zwischen 450 bis 900 m³ und soll in den KBio-Kanal eingeleitet werden. (Siehe hierzu auch den nachfolgenden Abschnitt 'Industrielles Abwasser'.)

Baustelleneinrichtung

Nach den übersandten ergänzenden Unterlagen hat die Baustelleneinrichtungsfläche eine Größe von ca. 8.500 m². Im Rahmen der Herstellung der Fläche wird der Mutterboden abgeschoben, eine ca. 30 cm mächtige Schotterschicht aufgebracht und zum Teil mit Asphalt abgedeckt. Nach Beendigung der Baumaßnahme für die MIB-Anlage erfolgt der Rückbau der Bereitstellungsfläche.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen in Verbindung mit dem Rahmensanierungsbescheid "Gefährdungsabschätzung" sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht für die Bereitstellungsfläche keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Aus bodenschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Umsetzung der beantragten Baumaßnahmen keine Bedenken, wenn die unter 4.1 bis 4.3 und 7.1 aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Das notwendige Konzept für die Erstellung des Ausgangszustandsberichts (AZB) liegt den Antragsunterlagen bei. Danach soll das Grundwasser auf die folgenden Leitparameter untersucht werden:

- Eisen,
- Sulfat,
- Phosphor,
- Orthophosphat,
- Gesamtphosphat,
- Zink,
- Chlorid,
- m-Kresol und
- n-Propanol.

Die Messstelle 99C1 wurde im Rahmen der Neubaumaßnahme zurückgebaut. Als Ersatz wurde bereits die Messstelle 65S1 errichtet. Die Grundwasserbeprobung erfolgt in den Messstellen 99A1, 99B1, 65S1 und 11S1.

Über diese Untersuchungen kann bei Betriebsstilllegung der Anlage der Nachweis geführt werden, ob von der Anlage Schadstoffe in den Boden und das Grundwasser gelangt sind.

Zur Ausgestaltung des AZB sind ggf. im weiteren Verlauf noch Nachjustierungen nötig, auf die mit dem Auflagenvorbehalt in Nebenbestimmung 4.4.7 hingewiesen wird. Die Antragstellerin hat am 20. Juli 2017 Ihr Einverständnis hierzu erklärt (§ 12 Abs. 2a BlmSchG).

Baurecht, Brandschutz

Das Vorhaben wurde antragsgemäß nach § 58 der Hessischen Bauordnung (HBO) beurteilt. Bauplanungs- und bauordnungsrechtlich bestehen bei Beachtung der unter V.5. aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Realisierung des Projektes.

Abweichungen

Für das vorgenannte Vorhaben wird Abweichungen nach § 63 Abs. 1 HBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften in folgendem Umfang zugestimmt:

- von § 6 Abs. 3 HBO für die Überdeckung der Abstandsflächen der Gebäude G 682 und G 682A um 12,24 m².

Sonderbauten - zu Nebenbestimmung 5.4 und 5.5.

Bei dem Vorhaben Erweiterung G 681 handelt es sich um einen Sonderbau nach § 2 Abs. 8 Nr. 3 HBO. Gemäß § 45 Abs. 1 HBO können an Sonderbauten zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt werden. Gemäß § 45 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 17 HBO wird die Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) angeordnet.

Bei dem Neubau G 682 A handelt es sich um ein Vorhaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 HBO der Gebäudeklasse 3. Aufgrund der Überschreitung der zulässigen Brandabschnittslänge, des Einbaus einer Brandmeldeanlage, einer Sprinkleranlage sowie der Lüftungsanlagen, wird auch hier die Anwendung der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) angeordnet.

Statik

Die Beurteilung der grundsätzlichen konstruktiven Ausführbarkeit der Rohbaumaßnahmen durch einen Prüfingenieur ist erforderlich. Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise wurde durch die Bauaufsicht beauftragt. Sie ist noch nicht abgeschlossen, daher können sich zu den Belangen der Standsicherheit noch Ergänzungen oder Korrekturen ergeben, aus denen gegebenenfalls weitere Nebenbestimmungen abzuleiten sind (siehe Nebenbestimmung 5.1 und 5.2).

Zu diesem Auflagenvorbehalt hat die Antragstellerin am 20. Juli 2017 Ihr Einverständnis erklärt (§ 12 Abs. 2a BImSchG).

Gewässerschutz

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Antrag wird nachgewiesen, dass die Vorschriften und Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden. Insbesondere werden die HBV-Anlagen über dichten Flächen gemäß dem Regelwerk des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" errichtet. Für mögliche Leckagen aus den Anlagen wurde ein ausreichendes Rückhaltevolumen nachgewiesen. Die Nebenbestimmungen 6.1 und 6.2 ergeben sich aus der Anforderung des § 21 "Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen" aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Darin ist geregelt, dass für oberirdische Rohrleitungen, in denen Stoffe der WGK 2 oder 3 transportiert werden, eine Rückhalteeinrichtung vorzusehen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eigenständige Rohrleitungsanlagen oder um Rohrleitungen als Anlageteile von LAU- oder HBV-Anlagen handelt.

Sofern die Verlegung von Rohrleitungen nicht über Rückhalteflächen erfolgt, ist eine gleichwertige Sicherheit mittels durchzuführender Maßnahmen auf Basis einer Gefährdungsabschätzung nachzuweisen. Die Gefährdungsabschätzung gilt unter Einhaltung der Anforderungen und Regelungen des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A780-"Oberirdische Rohrleitungen" Teil 1 als geführt und die Sicherstellung der Gleichwertigkeit somit als erfüllt.

Industrielles Abwasser

Die beschriebenen geringfügigen Erhöhungen der Abwassermenge und einzelner Inhaltsstoffe haben keine negativen Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage des IP Höchst und den Auslauf in den Main.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist eine Grundwasserhaltung erforderlich. Insgesamt sollen weniger als 1.000 m³ abgepumpt und in den KBio mit Zulauf zur zentralen Abwasserbehandlungsanlage (BARA) des Industrieparks geleitet werden. Eine Ableitung in dieser Menge ist in der Erlaubnis des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz enthalten.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Abfallrecht

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter V.7. (Abfallrecht) und der Hinweise zum Abfallrecht (H.5) bestehen aus abfallrechtlicher Sicht (Überwachung Abfallströme) keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

Für die während der Bauarbeiten entstehenden Abfälle werden mit den Nebenbestimmungen unter 7.1 bis 7.3 Anforderungen festgelegt.

Die Auflagen unter 7. (Abfallrecht) ergehen aufgrund § 7 -Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft-, § 9 -Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot- und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG und der Nachweisverordnung (NachwV).

<u>Arbeitsschutz</u>

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.8. (Arbeitsschutz) und der Hinweise H.6. bestehen von Seiten des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Projekt.

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisieren die als Quelle angegebenen rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

Zu Nebenbestimmung 8.3

Da der Eintrag der Suspension in die HPLC-Säule in einem nicht-ex-geschützten Betriebsraum über ein Rohrleitungssystem geplant / vorgesehen ist, das nicht auf Dauer technisch dicht ist, wurde Nbst. 8.3 aufgenommen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6

BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen und auch die Erkenntnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit keine andere Beurteilung veranlassen, war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Bedingung

Der Bestand der Genehmigung ist unauflösbar mit der Nebenbestimmung V.4.4.8 verknüpft (siehe auch Abschnitt 'Ausgangszustandsbericht').

Erst durch die Erfüllung dieser Bedingung wird die Genehmigungsfähigkeit hergestellt. Dementsprechend hat das Rechtsmittel hiergegen aufschiebende Wirkung für den gesamten Genehmigungsbescheid.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl.I S.622).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

> Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

| Im Auftrag | | |
|------------------|--|--|
| gez. | | |
| Dr. Hanna Jordan | | |

Anhang: Hinweise

H.1 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

| Abkürzung | Name | Fundstelle | letzte Änderung |
|---|--|--|--|
| AbfVerbrG AbwAG | Abfallverbringungsgesetz Abwasserabgabengesetz | 19.07.2007 (BGBI.I S.1462) In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBI.I S.114) | 01.11.2016 (BGBI.I S.2452) 01.06.2016 (BGBI.I S.1290) |
| AbwV | Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer | Neufassung vom 17.06.2004 (BGBI.I S.1108, 2625) | 29.03.2017 (BGBI.I S.626) |
| AllgVwKostO AltölV | Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) Altöl-Verordnung | 11.12.2009 (GVBI.I S.763) In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBI.I S.1368) | 09.11.2015 (GVBI. S.390) 24.02.2012 (BGBI.I S.212) |
| ArbSchG ArbStättV ASR | Arbeitsschutzgesetz Arbeitsstättenverordnung Arbeitsstättenrichtlinien, diverse | 07.08.1996 (BGBI.I S.1246) 12.08.2004 (BGBI.I S.2179) | 31.08.2015 (BGBI.I S.1474) 30.11.2016 (BGBI.I S.2681) |
| ATV-DVWK- A780 | Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 780) - Oberirdische Rohrleitungen Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen, | Dezember 2001; ISBN 978-3-935669-74-0 | |
| AVV | (http://de.dwa.de/tl_files/_media/content/PDFs/Abteilung_WAW/H oe/IG/Fachpubl_TRWS_04_2017.pdf) Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallver- | 10.12.2001 (BGBI.I S.3379) | 22.12.2016 (BGBI.I S.3103) |
| AZB- | zeichnis-Verordnung) | Stand 15.04.2015 | , |
| Azb- Arbeitshilfe | Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser http://www.lai-immissions-schutz.de/servlet/is/20172/LABO Arbeitshilfe AZB Stand 2015-04- | Statu 15.04.2015 | |
| | 15.pdf?command=downloadContent&filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB Stand_2015-04-15.pdf | | |
| BauGB | Baugesetzbuch | In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI.I S.2414) | 04.05.2017 (BGBI.I S.1057) 29.05.2017 (BGBI.I S.1298) |
| BauNVO | Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke | In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI.I S.132) | 04.05.2017 (BGBI.I S.1057) |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädli- chen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten | 17.03.1998 (BGBI.I S.502) | 31.08.2015 (BGBI.I S.1474) |
| BBodSchV BetrSichV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln | 12.07.1999 (BGBI.I S.1554) Neufassung vom 03.02.2015 (BGBI.I S. 49) | 31.08.2015 (BGBI.I S.1474) 29.03.2017 (BGBI.I S.626) |
| BlmSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz | In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBI.I S.1274) | 29.03.2017 (BGBI.I S.626) 29.05.2017 (BGBI.I S.1298) |
| (BImSchG-VO zu Zustän- digkeiten) | Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü- fung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissi- onsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) | Neufassung vom 26.11.2014 (GVBI. S.331) | |
| 04. BlmSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen | Neufassung vom 02.05.2013 (BGBI.I S.973) | 09.01.2017 (BGBI.I S.42) |
| 05. BlmSchV 09. BlmSchV | Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte Verordnung über das Genehmigungsverfahren | 30.07.1993 (BGBI.I S.1433) In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBI.I S.1001) | 28.04.2015 (BGBI.I S.670) 29.03.2017 (BGBI.I S.626) 29.05.2017 (BGBI.I S.1298) |
| 11. BlmSchV | Emissionserklärungsverordnung | Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289) | 09.01.2017 (BGBI.I S.42) |
| 12. BlmSchV | Störfallverordnung | Neufassung vom 15.03.2017 (BGBI.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung | 29.03.2017 (BGBI.I S.626) |
| 31.BlmSchV | Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger orga- nischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Löse- mittel in bestimmten Anlagen | 21.08.2001 (BGBI.I S.2180) | 24.03.2017 (BGBI.I S.656) |
| 41.BlmSchV | Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen ge- mäß § 29 Abs. 1 BlmSchG] | 02.05.2013 (BGBI.I S.973) | 29.03.2017 (BGBI.I S.626) |
| BG-Regelung- en | Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfall- versicherung | siehe: http://sifa- news.de/inhalte/rechtsvorsc hriften | |
| BioAbfV | Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch ge- nutzten Böden | Neufassung vom 04.04.2013 (BGBI.I S.658 | 05.12.2013 (BGBI.I S. 4043) |
| BioStoffV | Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | Neufassung vom 15.07.2013 (BGBI.I S.2514) | 29.03.2017 (BGBI.I S.626) |

| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz | In der Fassung vom | 29.05.2017 (BGBI.I S.1298) |
|---|---|---|---|
| BVT-Merk- | http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/ | 29.07.2009 (BGBI.I S.2542) | |
| blätter CAK-VwV ChemBiozidMe IdeV Verordnung (EU) Nr. 528/2012 Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 | Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV) Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die "Review-Verordnung" der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und | Neufassung vom 14.06.2011 (BGBI.I S.1085) (ABI. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. <u>www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</u> (ABI. L 294/1 vom 10.10.2014) | |
| ChemG | des Rates Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) | In der Neufassung vom | 22.06.2016 (BGBI.I S.1479) |
| ChemKlimasch utzV | Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase | 28.08.2013 (BGBI.I S.3498) 02.07.2008 (BGBI.I S.1139) | 02.12.2016 (BGBI.I S.2770) |
| Verordnung (EU) Nr. 517/2014 | Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw | ABI. L 150/195 vom 20.05.2014 | |
| ChemVerbotsV | Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz | In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBI.I S.94) | |
| ChemOzonSch ichtV | Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen | 15.02.2012 (BGBI.I S.409) | 20.10.2015 (BGBI. I S 1739 |
| Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 | Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw | (ABI. L 286/1 vom 31.10.2009) | |
| CLP-Verord- nung | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, | vom 16.12.2008 (ABI. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid- helpdesk.de | VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 VO(EU) 2016/1179 |
| Ex-RL | 10787 Berlin s.u. TRBS 2152 | In der Neufassung vom | 27 02 2017 (PCPLLS E67) |
| ElektroG | Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehr- bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsor- gung von Elektro- und Elektronikgeräten | In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBI. I S 1739 | 27.03.2017 (BGBI.I S. 567) 29.03.2017 (BGBI.I S.626) 13.04.2017 (BGBL.I S872) |
| GefstoffV | Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen | In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBI.I S.1643) | 29.03.2017 (BGBI.I S.626) |
| GenTG | Gentechnikgesetz, Gesetz zur Regelung der Gentechnik | In der Fassung vom 16.12.1993 (BGBI.I S.2066) | 18.07.2016 (BGBI.I S.1666) |
| GenTSV | Gentechnik-Sicherheitsverordnung, Verordnung über die Sicher- heitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Ar- beiten in gentechnischen Anlagen | In der Fassung vom 14.03.1995 (BGBI.I S.297) | 31.08.2015 (GVBI.I S.1474) |
| GewAbfV GewO | Gewerbeabfallverordnung Gewerbeordnung | 19.06.2002 (BGBI.I S.1938) In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBI.I S.202) | 02.12.2016 (BGBI.I S.2270) in der jew. geltenden Fas- sung |
| HAGBNatSch G | Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab) | In der Neufassung vom 20.12. 2010 (GVBI.I S.629) | 17.12.2015 (GVBI.I S.607) |
| HAKrWG | Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA) | 06.03.2013 (GVBI. S.4) | 17.12.2015 (GVBI. S.636) |
| HAltBodSchG HBO | Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz Hessische Bauordnung | 28.09.2007 (GVBI.I S.652) In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBI.I S. 46) | 27.09.2012 (GVBI.I S.290) 15.12.2016 (GVBI. I S.294) |
| HessAGVwGO | Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsord- | 27.10.1997 (GVBI.I S. 381) | 14.07.2016 (GVBI.I S. 121) |
| HVwVfG | nung Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz | In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBI. I S.18) | 26.06.2015 (GVBI. S. 254) |
| HVwKostG | Hessisches Verwaltungskostengesetz | In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI.I S.36) | 13.12.2012 (GVBI. S.622) |
| HWG ImSchZuV | Hessisches Wassergesetz Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten' | 14.12.2010 (GVBI.I S.548) | 28.09.2015 (GVBI. I S.338) |

| KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen KNV-V Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft- Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen- | 04.04.2016 (BGBI.I S.569) 27.03.2017 (BGBI.I S.567) |
|---|--|
| KNV-V Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft- 28.04.2015 (BGBI.I S.670) Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme | |
| Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer | 21.12.2015 (BGBI.I S. 2498) |
| umweltrechtlicher Vorschriften] NachweisV NachweisV NachweisFührung - Verordnung über die Nachweisführung bei 20.10.2006 (BGBI.I S.2298) | 31.08.2015 (BGBI.I S.1474) |
| der Entsorgung von Abfällen OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten 19.02.1987 (BGBI.I S.602) Prod CO Produktsiske absike gesetz über die Bersitatellung von 08.11.2014 (BCBI.S. 2478) | in der geltenden Fassung |
| ProdSG Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von 08.11.2011 (BGBI.I S. 2178) Produkten auf dem Markt | 31.08.2015 (BGBI.I S.1474) |
| ProdSV div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: | |

| | und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) | | |
|-----------|---|----------------------------|---------------------------|
| WasBauPVO | Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessi- | 20.05.1998, GVBI.I S. 228 | |
| | schen Bauordnung | | |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts | 31.07.2009 (BGBI.I S.2585) | 29.03.2017 (BGBI.I S.626) |

| EU-Recht zum | besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr. | |
|-----------------------|---|--|
| (EG) Nr. 1907/2006 | (REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 | s.o. REACH-Verordnung |
| 2007/589/EG | (Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009 | s.o. bei TEHG |
| (EG) Nr. 1272/2008 | (CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008 | s.o. CLP-Verordnung |
| (EG) Nr. 1005/2009 | (Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009 | s.o. bei ChemOzonSchichtV |
| 2012/18/EU | Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhe- bung der Richtlinie 96/82/EG des Rates | vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012) |
| (EU) Nr. 528/2012 | Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012 | s.o. bei ChemBiozidMeldeV |
| (EU) Nr. 601/2012 | (Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 | s.o. bei TEHG |
| (EU) Nr. 517/2014 | Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014 | s.o. bei ChemKlimaschutzV |
| (EU) Nr. 1062/2014 | "Review-Verordnung" noch zu überprüfender Altwirkstoffe Dele- gierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014 | s.o. bei ChemBiozidMeldeV |

H.2.

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BlmSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folge-jahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll möglichst das Formular unter 'http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html 'verwendet werden.

H.3.

Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiedereinhaltung der Pflichten erforderlich sind.

H.4 (Termine)

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

- 1.4 Inbetriebnahme der geänderten Anlage
- 1.11 und 5.3 Beginn der Bauarbeiten anzeigen
 - (Die Baubeginnsanzeige wurde von Infraserv Höchst mit Schreiben vom 10. April 2017 an die Bauaufsicht Frankfurt geschickt, am 17. Juli 2017 per E-Mail an die Genehmigungsbehörde)
- 1.12 Abschluss der Bauarbeiten bzw. der Abschluss des Rückbaus der Baustelleneinrichtung
- 2.3 Emissionsmessung
- 2.5 Korrigierte Höhe der Emissionsquelle E16b
- 4.3 Unterlagen zum Abschluss eventueller Sanierungsmaßnahmen

- 4.4.8 Vorlage und Abstimmung des Ausgangszustandsbericht (Bedingung)
- 5.1 Prüfbericht des Prüfingenieurs
- 5.6 Konformität mit dem Brandschutzkonzept
- 5.9 Rohbaufertigstellungsanzeige, Überwachungsbericht des Prüfstatikers
- 5.10 Fertigstellung des Vorhabens
- 8.1 Aktualisierung Gefährdungsbeurteilung/ Ex-Schutzdokument

H.5. Hinweise zum Abfallrecht

H.5.1

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger nach § 24 Abs. 1-3 sowie 6 Nachweisverordnung - NachwV i.V.m. § 49 Abs. 3 -5 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG wird hingewiesen. Das Merkblatt "Nachweis- und Registerpflichten" der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite <u>www.rp-darmstadt.de</u> (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Entsorgungswege → Abfallerzeuger) heruntergeladen werden.

H.5.2

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung dazu erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

H.6. Hinweise zum Arbeitsschutz:

H.6.1

Betriebsanweisungen sind vor Inbetriebnahme zu aktualisieren/erstellen, Unterweisungen sind anhand dessen durchzuführen.

H.6.2

Flucht- und Rettungswege müssen den Vorgaben gem. ASR A 2.3 genügen

H.6.3

In dem Wiegeraum soll unter Verwendung von Absaugungen portioniert werden. Anhand von Arbeitsbereichsanalysen gemäß TRGS 402 ist festzustellen, ob weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Bevor auf PSA zurückgegriffen wird, sind technische Maßnahmen festzulegen.

H.7

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat 43.1, Immissionsschutz Energie, Lärmschutz,

- des Immissionsschutzes das Dezernat 43.2, Immissionsschutz Chemie West, Chemikalienrecht,

- der Wasserwirtschaft das Dezernat 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,

des Bodenschutzes
 der Abfallbeseitigung
 das Dezernat 41.5, Bodenschutz West,
 das Dezernat 42.2, Abfallwirtschaft West,

- des Arbeitsschutzes das Dezernat 45.1, Chemie, Gesundheitswesen, etc.

des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

- Ende der Hinweise -

| Gliede | rung des Genehmigungsbescheides für die MIB-Anlage | Seite |
|--------|---|----------|
| l. | Tenor | 1 |
| II. | Maßgebliches BVT-Merkblatt | 2 |
| III. | Eingeschlossene Genehmigungen | 2 |
| IV. | Antragsunterlagen | 3 |
| V. | Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG | 11 |
| | 1. Allgemeines | 11 |
| | 2. Immissionsschutz | 12 |
| | 3. Schallschutz | 13 |
| | Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften | 13 |
| | 4. Bodenschutz | 13 |
| | 5. Baurecht, Brandschutz | 15 |
| | 6. Gewässerschutz | 16 |
| | 7. Abfallrecht | 17 |
| | 8. Arbeitsschutz | 18 |
| VI. | Begründung | 18 |
| | Rechtsgrundlagen | 18 |
| | Projektabgrenzung | 18 |
| | Anlagenabgrenzung | 19 |
| | Genehmigungshistorie | 20 |
| | Anlagenstandort | 20 |
| | Verfahrensablauf | 20 |
| | Beteiligung der Öffentlichkeit | |
| | Umweltverträglichkeitsprüfung | 21 |
| | Ausgangszustandsbericht (AZB) | 21 |
| | Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen | 22 |
| | Immissionsschutz | 22 |
| | Emissionen, Luftreinhaltung | |
| | Schallschutz | 23 |
| | Sicherheit | 24 |
| | Abfallvermeidung und -verwertung | 25 |
| | Energieeffizienz | 25 |
| | Maßnahmen nach Betriebseinstellung | 25 |
| | Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften | 25 |
| | Planungsrecht | 0.5 |
| | Raumbedeutsame Planungen, Land-Use-Planning (LUP) | 25 |
| | Naturschutz | 26 |
| | Bodenschutz | 26 |
| | Ausgangszustandbericht | 27 |
| | Baurecht, Brandschutz | 28 |
| | Gewässerschutz | 20 |
| | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Industrielles Abwasser | 28 |
| | Abfallrecht | 28 |
| | | |
| | Arbeitsschutz Zusammenfassende Rourteilung | 29 |
| | Zusammenfassende Beurteilung | 29 |
| | Auflösende Bedingung Begründung der Kostenentscheidung | 30 |
| VII. | Rechtsbehelfsbelehrung | 30 30 |
| Anhan | | 30 |